D Parteiinterna

D.6 Änderung der Landessatzung im § 39 Absatz 1 – Zusammensetzung Finanzbeirat

ÄD.6.1 Änderungsantrag zur D.6

EinreicherInnen: DIE LINKE. Kreisvorstand Westsachsen

§ 39 Abs.1 Landessatzung Einfügen des Wortes "mindestens":

- (1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) mindestens sechs durch [...]

§ 39 Abs. 1 Landessatzung Einfügen des Punktes c):

c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende beschlossen.

Begründung:

Im Zuge der notwendigen Konsolidierung der Parteifinanzen auf Landes- und Kreisebene, wird dem Finanzbeirat als Empfehlungs- und Beratungsgremium eine wichtige Schnittstellenfunktion zukommen. Um jedoch den Blick auf verschiedene finanzpolitische Perspektiven zu ermöglichen, sollten neben den SchatzmeisterInnen auch weitere Mitglieder der Partei Beteiligungsmöglichkeiten haben (z.B.: Kreisvorsitzende, KreisgeschäftsführerInnen, interessierte Mitglieder).

Entscheidung des Parteitages		
Angenommen:		Abgelehnt:
Stimmen dafür:	_ dagegen:	Enthaltungen:
Bemerkungen:		